

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 158 - 159

Civilrechtliche Entscheidung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ungünstigen Ereignisse hätten vorbeugen können und sollen.

Daß aber dieses Gesuch nicht rechtzeitiger hätte gestellt werden können, ist von dem Revisionskläger selbst gar nicht behauptet worden. Die hier niedergelegte Rechtsanschauung ist übrigens schon wiederholt in der Praxis zum Ausdruck gelangt, wie sich aus in ganz gleichgearteten Fällen ergangenen Erkenntnissen des Reichsgerichtes ergibt.

Wenn endlich Revisionskläger noch hervorhebt, daß die Fassung des Beschlusses auf sein Gesuch vom 26. April und dessen Zustellung an den aufgestellten Pflichtanwalt noch vor Ablauf der Berufungsfrist hätte erfolgen können, so kann diese Möglichkeit dahin gestellt bleiben, nimmermehr aber hierin ein im Gesetze begründeter Restitutionsgrund gefunden werden. Dieß ergibt sich insbesondere auch aus der Bestimmung des §. 213 der R. O., nach welcher die vorgesehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß einer Nothfrist davon abhängig gemacht ist, daß das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück mindestens am dritten Tage vor Ablauf der Nothfrist dem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben worden war, obgleich nicht verkannt werden kann, daß auch hier die Zustellung in einem kürzeren Zeitraum als dem vom Gesetze bewilligten in den meisten Fällen wird erfolgen können. Urth. vom 24. Nov. Reg. I. 150 1883.

II. Civilrechtliche Entscheidung.

Kaufvertrag oder Hingabe an Zahlungsstatt. Allg. preuß. Landrecht. Es hatte A. an B. Mobilien um einen Gesamtpreis von 5867 Mk. verkauft und übergeben, und war bezüglich der

Entrichtung des Kaufschillings bestimmt worden, daß B. von demselben zunächst denjenigen Betrag als Gegenforderung in Abrechnung bringen dürfe, für welchen ihm K. für Darlehen und zufolge der von B. eingegangenen Verbürgungen verpflichtet sei, und worüber nach Ablauf der festgesetzten Bürgschaftsfrist Berechnung und Abrechnung gepflogen werden solle, und daß der etwa am Kaufschillinge noch verbleibende Rest von B. an K. baar herauszuzahlen sei.

Die beiden Instanzen hatten erachtet, es könne dieser Vertrag nicht als Kaufvertrag angesehen werden, sondern es stelle sich derselbe als eine Hingabe an Zahlungsstatt dar im Sinne des Allgem. Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 235 u. f.

Das Obst. O. B. erklärte diese Ansicht als unrichtig aus folgenden Gründen:

Der Vertragsinhalt enthält zweifellos alle rechtlichen Merkmale eines Kaufvertrages; der Vertrag hat die Ueberlassung einer Sache von Seite des einen Kontrahenten an den andern um einen in Geld bestimmten Preis zum Gegenstande. An der rechtlichen Natur des Rechtsgeschäfts als eines Kaufvertrages ändert die bezüglich der Berichtigung des Preises getroffene Bestimmung nichts; durch diese wird das Rechtsgeschäft nicht zu einer Hingabe an Zahlungsstatt; diese ist nach Preuß. Landr. Thl. I. Tit. 16 §. 235 die auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgende Tilgung einer Obligation durch eine andere als die obligationenmäßig geschuldete Leistung. Dem B. sind die Mobilien nicht an Zahlungsstatt für gewisse ihm gegen K. zustehende Forderungen, sondern käuflich gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme überlassen worden, und es ist auch von dem Berufungs-Gerichte nirgends festgestellt, daß dem Wortlaute des Vertrags entgegen die Absicht der Kontrahenten nicht auf ein Kaufgeschäft gerichtet gewesen sei, sondern auf eine Hingabe an Zahlungsstatt.